



Information zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - Haltung von Legehennen –

Am 1. November 2001 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierschNutzV), welche die EG-Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere umsetzt, in Kraft getreten. Die „Erste Verordnung (VO) zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ fügt nunmehr Regelungen, erschienen im BGBl. Teil 1 Nr. 16 vom 12. März 2002, in Kraft getreten am 13. März 2002, über die Anforderungen an das Halten von Legehennen zu Erwerbszwecken in diese Verordnung ein.

Diese Verordnung ist für alle Anlagen, in denen Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden, die dem Immissionsschutzrecht bzw. dem Baurecht unterliegen, anzuwenden.

In Thüringen werden 21 nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen (Stand vom 30.11.2001) betrieben, in denen Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden. Nach Art der Haltung sind von den ca. 2.174.500 Tierplätzen 1.577.700 der Käfighaltung, 416.800 der Bodenhaltung und 179.900 der Freilandhaltung zuzuordnen.

Für die in Thüringen bestehenden und betriebenen Anlagen sowie neu zu genehmigende Anlagen ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Übergangsfristen

Aufgrund der Neuregelung zu Anforderungen an das Halten von Legehennen können bestehende Legehennenanlagen, in dieser Form nur noch bis zu den in der Verordnung festgelegten Zeitpunkten betrieben werden.

Dazu sind folgende Übergangsvorschriften in der Ersten VO zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgelegt:

Haltungssystem	Übergangsfrist bis	Flächenbedarf je Legehenne	Anforderungen lt. 1. VO zur Änderung der TierschNutzV
herkömmliche Käfiganlagen, die am 06. Juli 1999 bereits in Benutzung waren	31.12.2002	< 2 kg mind. 450cm ² > 2 kg mind. 550cm ²	Anforderungen des § 17 Abs. 5 und Abs. 4, Nr. 3 bis 5
herkömmliche Käfiganlagen, die am Tage des Inkrafttretens dieser VO in Benutzung waren	31.12.2006	< 2 kg mind. 550cm ² > 2 kg mind. 690cm ²	Anforderungen des § 17 Abs. 4, Nr. 1 bis 6

Volieren- ; Freiland- oder Bodenhaltung	31.12.2005	Volieren-, Freiland- oder Bodenhaltung nach Anhang II der Verordnung (EWG) 1274/91 i.V.m. Durchführungsvorschriften für die VO (EWG) 1907/90	Anforderungen des § 15 Abs. 7
ausgestaltete Käfiganlagen die am Tage des Inkrafttretens dieser VO bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind	31.12.2011	mindestens 750cm ²	Anforderungen des §17 Abs. 3, Nr. 1 bis 4
alle Anlagen	ab 01.01 2012	9 Legehennen/ m ² nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung	Forderungen entsprechend § 13

Die Anpassung bestehender Anlagen an die in der Verordnung festgelegten Haltungsbedingungen stellen Änderungen des Betriebes, der Beschaffenheit oder auch der Lage dieser Anlagen dar.

Da mit Ablauf der o.g. Übergangsfristen bestehende Anlagen nur noch entsprechend den danach geltenden Anforderungen betrieben werden dürfen, wird den Anlagenbetreibern empfohlen, zur Sicherung des Weiterbetriebs ihrer Anlagen im Rahmen der zeitlich gestaffelten rechtlichen Möglichkeiten sich rechtzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen, um die für die Änderung der Anlage erforderlichen Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren vor Ablauf der o.g. Fristen durchzuführen.

Neuanlagen müssen mit Inkrafttreten der Ersten VO zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Forderungen dieser erfüllen. Das gilt auch für geplante Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht genehmigt oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Benutzung genommen worden sind.

2. Anpassung bestehender Anlagen an die neuen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Übergangsfristen für Anlagen, die im Anhang der 4. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) unter Nr. 7.1 a [Spalte 1], aa [Spalte 2] aufgeführt sind

Bei jeder vorgesehenen Änderung einer Legehennenanlage ist die Festlegung des dafür erforderlichen Verwaltungsverfahrens (Anzeige nach § 15 bzw. Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) grundsätzlich am Einzelfall zu prüfen.

Da jedoch das Kriterium der Auswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter eine wesentliche Rolle dabei spielt, können die in der folgenden Tabelle aufgeführten Fallbeispiele als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Tabelle 1: Ausgewählte Übergangsvarianten für die Haltung von Legehennen gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung und immissionsschutzrechtliche Anforderungen für Anlagen, die im Anhang der 4. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) unter Nr. 7.1 a [Spalte 1], aa [Spalte 2] aufgeführt sind

Abschnitt 3: Anforderungen an die Haltung von Legehennen (Übergangsfrist endet am 31.12.2006)

Haltungsvariante bis 31.12.2002	Haltungsvariante bis 31.12.2006 mit Bestandsabbau (Tierplätze)		Haltungsvariante bis 31.12.2006 ohne Bestandsabbau (Tierplätze)	
	Haltungsvariante	Änderung bedarf ->	Haltungsvariante	Änderung bedarf ->
Käfighaltung mit Tierplatzangebot von 450 cm ² / Tier bis 2 kg Lebendgewicht	Käfighaltung mit Tierplatzangebot von 550 cm ² / Tier bis 2 kg Lebendgewicht	Anzeige nach § 15 BImSchG	Käfighaltung mit Tierplatzangebot von 550 cm ² / Tier bis 2 kg Lebendgewicht mit baulicher Erweiterung	Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
			Käfighaltung mit Tierplatzangebot von 550 cm ² / Tier bis 2 kg Lebendgewicht bei Nutzung vorhandener Gebäude	Anzeige nach § 15 oder Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

Tabelle 2: Ausgewählte Varianten für die Haltung von Legehennen gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung und immissionsschutzrechtliche Anforderungen für Anlagen, die im Anhang der 4. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) unter Nr. 7.1 a [Spalte 1], aa [Spalte 2] aufgeführt sind

Abschnitt 3: Anforderungen an die Haltung von Legehennen ab 01.01.2007

Haltungsvariante bis 31.12.2006	Haltungsvariante mit Bestandsabbau (Tierplätze)		Haltungsvariante ohne Bestandsabbau (Tierplätze)		Haltungsvariante mit Bestandserweiterung (Tierplätze) und/ oder mit baulicher Erweiterung	
	Haltungsvariante	Änderung bedarf ->	Haltungsvariante	Änderung bedarf ->	Haltungsvariante	Änderung bedarf ->
Käfighaltung mit Tierplatzangebot von 550 cm ² / Tier bis 2 kg Lebendgewicht	Bodenhaltung	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Bodenhaltung mit Kaltscharr-Raum	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung mit Kaltscharr-Raum	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung mit Kaltscharr-Raum	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Bodenhaltung mit Kaltscharr-Raum und Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung mit Kaltscharr-Raum und Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung mit Kaltscharr-Raum und Auslauf	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Bodenhaltung mit Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung mit Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Bodenhaltung mit Auslauf	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Volierenhaltung (Natura-Lege- Volierensystem, Bobleg 2 System, Voletage-System, Harmony 3 –System)	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung (Natura-Lege- Volierensystem, Bobleg 2 System, Voletage-System, Harmony 3 –System)	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung (Natura-Lege- Volierensystem, Bobleg 2 System, Voletage-System, Harmony 3 –System)	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Volierenhaltung mit Kaltscharr-Raum (A-Reuter-System)	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung mit Kaltscharr-Raum (A-Reuter-System)	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung mit Kaltscharr-Raum (A-Reuter-System)	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Volierenhaltung mit Kaltscharr-Raum und Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung mit Kaltscharr-Raum und Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung mit Kaltscharr-Raum und Auslauf	Verfahren nach § 16 BImSchG
	Volierenhaltung mit Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung mit Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	Volierenhaltung mit Auslauf	Verfahren nach § 16 BImSchG
	mobiler Stall mit Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	mobiler Stall mit Auslauf	Verfahren nach § 15 oder 16 BImSchG	mobiler Stall mit Auslauf	Verfahren nach § 16 BImSchG

3. Hinweise zum immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in der derzeit gültigen Fassung ist für genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar zuständige Genehmigungsbehörde.

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind bei v. g. Behörde gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen bzw. ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG schriftlich zu beantragen.

Die Anforderungen an die erforderlichen Antragsunterlagen ergeben sich aus § 10 BImSchG i.V.m. §§ 3, 4 und 4a - 4e der 9. BImSchV.

Einer Anzeige nach § 15 BImSchG sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1, Satz 2 BImSchG beizufügen.

Zur Klärung des Umfangs der einzureichenden Unterlagen für das jeweilige Verwaltungsverfahren empfiehlt es sich, bei der Genehmigungsbehörde ein Vorgespräch zum geplanten Vorhaben zu führen.

Liegt der Antrag bzw. die Anzeige bei der Behörde vor, hat diese den Eingang zu bestätigen und die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.

Ein Antrag ist vollständig, wenn die Unterlagen ausreichend sind, um das Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zu prüfen.

Anzeigeunterlagen sind vollständig, wenn sie für die Prüfung, ob das Vorhaben dem Verfahren nach § 15 oder § 16 BImSchG zuzuordnen ist, ausreichend sind.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit der Unterlagen hat die zuständige Behörde

a.) im Anzeigeverfahren nach § 15 (BImSchG)

unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf

b.) im Genehmigungsverfahren nach § 4, 19 oder § 16 BImSchG

innerhalb einer Frist von 7 Monaten (Neugenehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren)

innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Neugenehmigung nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren)

innerhalb einer Frist von 6 Monaten (Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG)

über den Antrag bzw. die Anzeige zu entscheiden.

4. Förderung bei der Umstellung auf Haltungsverfahren zur Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene (Auszug aus dem AIP; Quelle: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2001)

Zuwendungszweck:

Verbesserung der Haltungsbedingungen in Geflügelbeständen durch Schaffung alternativer Systeme, wie Volieren-, Auslauf- und Freilandhaltung.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden können Bauinvestitionen für Nach- und Umrüstung bestehender Anlagen und Neubau von Anlagen zum Ersatz bestehender Anlagen.

Umfang und Höhe der Zuwendung:

Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von bis zu 1.022.584 EUR je Unternehmen wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von

bis zu 50 v. H. im benachteiligten Gebiet und
bis zu 40 v. H. im nicht benachteiligten Gebiet.

Ab 2002 werden die o. g. Zuschüsse um jeweils 5 v. H. abgesenkt.

Immissionsschutzbehörden

Thüringer Landeverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar
☎ (03643) 588-0

Staatliches Umweltamt Erfurt
Hallesche Straße 16
99084 Erfurt
☎ (0361) 3789111 Fax: (0361) 3789105

Staatliches Umweltamt Gera
Herrmann –Drechsler-Str. 1
☎ (0365) 8820109 Fax:(0365) 8820110

Staatliches Umweltamt Sondershausen
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen
☎ (03632) 6540 Fax: (03632) 654251

Staatliches Umweltamt Suhl
Weidbergstr. 30
98527 Suhl
☎ (03681) 8600 Fax: (03681) 860222

Zur Unterstützung stehen bei Fragen zu allen Anlagen zur Haltung von Legehennen zu Erwerbzwecken außer den o. g. Immissionsschutzbehörden und bei Fragen zur Förderung folgende Bedienstete zur Verfügung:

Dr. Michael Mußlick
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Außenstelle Clausberg
Am Rennsteig 03
99819 Oberellen/Clausberg
☎ (03691) 7904-12, Fax (03691) 203094
eMail: m.musslick@clausberg.tll.de

Dipl. Ing. Siegfried Urbich
Landwirtschaftsamt Sömmerda
Uhlandstraße 3
99610 Sömmerda
☎ (03634) 359-177, Fax (03634) 359-299
eMail: post.lwa-som@lwa.thueringen.de

Dipl. Ing. (FH) Richard Reinz
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 801
Weimarplatz 4
99423 Weimar
☎ (03643) 588-120, Fax: (03643) 588-113
eMail: lw-bildung@tlvwa.thueringen.de